

Kleine Anfragen zur Beantwortung in der Fragestunde des Landtags

Die Abgeordneten Almuth von Below-Neufeldt, Gabriela König (FDP) und Burkhard Jasper (CDU) hatten am 6.4.2016 gefragt:

(Anfrage 50; Drucksache 17/5275, S.27-28)

Aus welchen Gründen kann eine Professur im Beamten- oder Angestelltenverhältnis ausgeübt werden, eine Vertretungsprofessur aber nur in einem „öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eigener Art“?

Vorbemerkung der Abgeordneten

Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) können Professoren nicht nur in einem Beamtenverhältnis beschäftigt werden, sondern alternativ auch in einem Angestelltenverhältnis. Für die Ausübung einer Vertretungsprofessur hingegen ist gemäß § 26 Abs. 7 NHG und laut Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Burkhard Jasper „Erschwert das NHG die Gewinnung von qualifiziertem Personal bei Vertretungsprofessuren?“ jedoch nur eine Beschäftigung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eigener Art möglich. Dies habe sich, so die Landesregierung in ihrer Antwort, „bewährt“.

1. Aus welchen Gründen kann eine Professur im Beamten- oder Angestelltenverhältnis ausgeübt werden, eine Vertretungsprofessur aber nur in einem „öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eigener Art“, wie das NHG ausführt?

2. Plant die Landesregierung, die verschiedenen Möglichkeiten der Beschäftigung von Professoren auch auf die Vertretungen von Professuren auszuweiten und Angestelltenverhältnisse zu ermöglichen?

3. Auf welcher Datengrundlage kommt die Landesregierung zu dem Schluss, dass sich die bisherige Beschäftigung bei Vertretungsprofessuren im Rahmen öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse eigener Art „bewährt“ habe?

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung am 16.4.2016

(Anfrage 11; Drucksache 17/5555, S.80-81)

Vorbemerkung der Landesregierung

Professorinnen und Professoren werden nach § 21 Abs. 1 Satz 2 NHG im Beamten- oder Angestelltenverhältnis (Arbeitsverhältnis) beschäftigt. Diese Regelung berücksichtigt, dass manche Bewerberinnen und Bewerber, die nach dem ausschließlich nach wissenschaftlichen Grundsätzen durchgeführten Berufungsverfahren den Ruf auf eine Professur erhalten haben, die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nicht erfüllen. Beispielhaft zu nennen sind die Voraussetzungen des unmittelbar geltenden § 7 des Beamtenstatusgesetzes (z. B. Staatsangehörigkeit), § 9 Abs. 2 NBG (z. B. gesundheitliche Eignung) sowie § 27 Abs. 2 NHG (Alters-grenze). Die besonderen Eignungsvoraussetzungen für ein Beamtenverhältnis korrespondieren mit dem Charakter des Beamtenverhältnisses als öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis und dem damit untrennbar verbundenen Rechtsanspruch auf lebenslange angemessene Alimentation. In der Praxis ist die Ernennung von Professorinnen und Professoren zu Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit die Regel. Im Arbeitsverhältnis werden diese beschäftigt, wenn eine Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten aus Rechtsgründen ausscheidet oder wenn z. B. eine unbefristete Teilzeitbeschäftigung angestrebt wird, die ebenfalls aus Rechtsgründen im Beamtenverhältnis nicht zu realisieren ist. Die Tätigkeit von Professorinnen und Professoren wird als hoheitlich bewertet.

1. Aus welchen Gründen kann eine Professur im Beamten- oder Angestelltenverhältnis ausgeübt werden, eine Vertretungsprofessur aber nur in einem „öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eigener Art“, wie das NHG ausführt?

Aufträge zur Verwaltung von Professorenstellen werden - anders als in der Regel auf Lebenszeit angelegte Professuren - stets nur für befristete Zeiträume erteilt. Da die Aufgaben der betreffenden Professur umfassend wahrzunehmen sind und diese als hoheitlich zu qualifizieren sind, ist die Wahl eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses eigener Art sachgerecht. Die Festlegung auf das öffentlich rechtliche Dienstverhältnis eigener Art birgt für die Betroffenen keinerlei Nachteile und für die Hochschulen den Vorteil, dass in den seltenen Fällen, in denen Rechtsfragen zu klären sind, eine einheitliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gegeben ist. Im Übrigen liegt die Gesetzgebungskompetenz für das Hochschul- und auch das Beamtenrecht beim Land, die Gesetzgebungskompetenz für arbeitsrechtliche Regelungen im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung hingegen beim Bund. Die Festlegung auf das öffentliche Recht dient also auch der Rechtssicherheit in Bezug auf die Gesetzgebungskompetenz.

2. Plant die Landesregierung, die verschiedenen Möglichkeiten der Beschäftigung von Professoren auch auf die Vertretungen von Professuren auszuweiten und Angestelltenverhältnisse zu ermöglichen?

Nein.

3. Auf welcher Datengrundlage kommt die Landesregierung zu dem Schluss, dass sich die bisherige Beschäftigung bei Vertretungsprofessuren im Rahmen öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse eigener Art „bewährt“ habe?

Die Verwaltung von Professorenstellen ist für die Hochschulen ein einfach zu handhabendes und hinsichtlich der Ausgestaltung der Verwaltungsaufträge - insbesondere auch der Höhe der Vergütung - flexibel anwendbares Instrument der Deckung des Personalbedarfs und zum Teil auch zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Von den Verwalterinnen und Verwaltern wird ein solcher Auftrag in der Regel als sehr attraktiv wahrgenommen, da er u. a. auch förderlich für ihre berufliche und wissenschaftliche Weiterentwicklung ist. Nicht selten geht ein Verwaltungsauftrag einem Ruf auf eine Professur, manchmal auch auf die zuvor verwaltete, unmittelbar voraus.

Die Bewertung der Verwaltungsaufträge als „bewährt“ kann das MWK aufgrund eigener Erkenntnisse und Erfahrungen treffen. Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei den Verwaltungsaufträgen um ein Rechtsverhältnis mit sehr langer Tradition handelt und weder aus den Hochschulen noch von den Betroffenen Monita diesbezüglich bekannt sind, kann die Bewährung der Verwaltung von Professorenstellen im Rahmen öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse als sicher angenommen werden. Der Umstand, dass bei der Ausgestaltung der Verwaltungsaufträge zuweilen im Detail rechtliche Anpassungen vorgenommen werden müssen, steht dieser Bewertung nicht entgegen.